

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Verwaltungsrechtspflege

[urn:nbn:de:bsz:31-189865](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189865)

bigungsbetrag bestimmte Theile des Gesamtversicherungsanschlages des Ortes übersteigt, mit höheren Umlagen nach vier Classen beigezogen werden.

Die Aufsichtsbehörde bildet unter dem Namen Verwaltungsrath eine landesherrliche Commission unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Großh. Ministeriums des Innern.

Verwaltungsrath.

Vorstand: Ludwig Cron, Geh. Rath II. Cl., f. o.

Mitglieder: Anton Walli, Geh. Referendär, f. o.

Eugen v. Seyfried, Geh. Referendär, f. o.

Secretär: Carl August Rosenfeldt.

1 Kanzleiaffistent, 1 Bauhütungscontroleur.

General-Wittwen- und Brandkasse.

Generalkassier: Friedrich Stein. ⚔4.-P.H.H.3.

Controleur: Leopold Stahl.

Buchhalter:

1 Assistent, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener.

II. Verwaltungsrechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten, vom Gesetz oder durch Regierungsverordnung bezeichneten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungsgerechthof ausgeübt.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Letzteren, welche nur wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zulässig sind, entscheidet das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzconflicten vorgeschriebenen Zusammensetzung.*

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich ohne Unterschied, ob Einzelne, Körperschaften oder der Staat dabei betheilt sind, jene über Staatsbürgerrecht, Heimathsrecht, Unterthänigkeit, Ortsbürgerrecht, Bürger-nutzen, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindegewerken, Kriegs-

kosten, Einquartierung und Vorspann, Kirchen- und Schulverbandsbeiträge, Gemeindegewerbeiträge, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Stimmberichtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen u. s. w.

Alle Verhandlungen von Verwaltungsstreitigkeiten vor den Bezirksräthen und dem Verwaltungsgerichtshofe sind mündlich und öffentlich, unter schriftlicher Festsetzung des thatsächlichen Verhältnisses und des Ergebnisses der Beweise, soweit es als Grundlage für die Entscheidung nöthig ist.

1. Verwaltungsgerichtshof

(mit dem Sitz in Karlsruhe).

Der Verwaltungsgerichtshof urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern. Er hat vor seiner Entscheidung den von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis aufgestellten Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der Sitzung des Gerichts seine Anträge stellt und begründet. Die Bevollmächtigten der Parteien müssen aus der Zahl der Rechtsanwälte sein. Die selbst auftretende Partei muß von einem solchen begleitet sein. Die dienliche Aufsicht führt das Ministerium des Innern

Präsident:

Dr. Gideon Weizel, Staatsrath. ⚬3. - W.R.2. - Sic.F.2. - B.W.2.

Räthe:

Walter Schwarzmann, Verwaltungsgerichtsrath, vorsitzender Rath. ⚬4.

Carl Josef Schmitt, Geh. Rath III. Cl. ⚬4. - B.W.3. - G.H.P.3. - W.F.2.

Carl August Fröhlich, Verwaltungsgerichtsrath. ⚬4.

Wilhelm Baujch, Verwaltungsgerichtsrath. ⚬4. - Ⓛ - W.R.3.

Dr. Carl Ulmann, Verwaltungsgerichtsrath. ⚬4. mit G. - F.C.2.5. - H.B.5.2. - P.N.2.3.

Kanzlei:

Secretariat: Dr. Josef Kaiser, Oberamtmann a. D., zur Verwendung beigegeben.

Registrator: }
Expeditor: } Christof Friedrich Lauterwald.

3 Kanzleiaffiniten, 1 Kanzleidiener.

2. Bezirksräthe.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrathes steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, den Recurs an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)

III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der sog. Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebietes sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich, unbeschadet der Verpflichtungen gegen den Kreis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Bezirksverbände bilden.

Gemeinden und Kreise bilden körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbstständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht des Vermögenserwerbs, das Besteuerungsrecht und das Petitionsrecht in Gemeinde-, beziehungsweise Kreisangelegenheiten. Die Gemeinden machen der gesetzlichen Regel gemäß ihre Umlagen auf die (für die Staatssteuer constatirten) Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien ihrer Gemarkung, die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgetrennten Gemarkungen des Kreises nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseintheilung, wenn diese gegen den Willen der Betheiligten erfolgen soll, ist nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

Gemeinde- und Kreisämter sind Ehrenämter mit Zwangspflicht zur Annahme. Entschädigung und Gehalte für Zeitverlust und Auslagen sind gestattet.

1. Kreise.

Die Angehörigen der Kreise werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet:

- 1) aus den durch indirecte Wahl gewählten Abgeordneten der Kreiswahlmänner (doppelt so viele als unter Ziff. 2);